

Satzung des Fördervereins Jugendhaus Ofterdingen

§ 1 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Jugendpflege und Jugendfürsorge in Ofterdingen zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Unterstützung der Gemeinde Ofterdingen in ihrem Bemühen, einen offenen Jugendtreff zu schaffen und zu erhalten, insbesondere durch die Unterhaltung und Verwaltung des Jugendhauses der Gemeinde Ofterdingen. Für alle Kinder und Jugendliche in verschiedenen Altersgruppen sollen die Anschaffungen für Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände sowie Spielmaterial und Spielgeräte für das Jugendhaus gefördert werden. Weiter gefördert werden sollen die Durchführung von Veranstaltungen wie z. B. Filme/Theater/Discos sowie Angebote bei Sport- und Freizeitveranstaltungen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch zweckfremde oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig.

(3) Nach Gründung des Vereins ist durch den 1. und 2. Vorsitzenden die Eintragung in das Vereinsregister herbeizuführen.

§ 2 Vereinssitz

Der Verein hat seinen Sitz in Ofterdingen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein können natürliche und juristische Personen aufgrund eines an den Vorstand zu richtenden schriftlichen Aufnahmeantrags erwerben. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags steht dem Antragsteller ein Anfechtungsrecht nicht zu.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt aus dem Verein hat durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu erfolgen. Der Austritt wird mit Ablauf eines Kalenderjahres wirksam. Geht die Austrittserklärung spätestens am 30. September eines Kalenderjahres zu, so wird der Austritt mit Ablauf dieses Kalenderjahres wirksam. Geht sie nach diesem Zeitpunkt zu, so wird der Austritt mit Ablauf des nächsten Kalenderjahres wirksam.

(3) Über den Ausschluß aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Ausschlußgründe sind:

1. Eine rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Verletzung eines Rechtsgutes des Vereins,
2. Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen der Satzung oder sonstiger Regelungen des Vereins,
3. Verletzung der Vereinsinteressen,
4. Nichtbefolgung der Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane,
5. Verzug der Zahlung der Mitgliedsbeiträge von mehr als sechs Monaten.

Die Entscheidung über den Ausschluß ist dem Betroffenen schriftlich per Einschreiben zuzusenden. Binnen einer Frist von zwei Wochen kann der Betroffene die Überprüfung der Entscheidung des Vorstands durch die Hauptversammlung verlangen. Das Verlangen ist an den Vorstand zu richten. Über den Ausschluß hat die Hauptversammlung endgültig in ihrer nächsten Sitzung zu entscheiden. Zu dieser Sitzung ist der Betroffene zu laden. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Betroffenen.

§ 4 Nutzung des Jugendhauses

(1) Im Rahmen der Widmung durch die Gemeinde Ofterdingen haben alle Kinder und Jugendliche freien Zugang zum Jugendhaus. Die Nutzung des Jugendhauses darf nicht an eine Mitgliedschaft gebunden werden.

(2) Die Nutzung erfolgt unter Beachtung der zum Schutze von Kindern und Jugendlichen ergangenen gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe einer vom Vorstand aufgestellten Hausordnung und eventueller sonstiger Regelungen. Vorstand und Jugendrat überwachen die Einhaltung der Hausordnung. Gegen Personen, die der Hausordnung zuwiderhandeln, kann der Vorstand ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot erteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Vereinsmitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und sind spätestens zum 31. März für das laufende Kalenderjahr fällig. Der Jahresbeitrag ist in voller Höhe zu zahlen, auch wenn die Mitgliedschaft während eines Jahres beginnt oder endet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Vereinsmitglieder haben die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und den Verein nach besten Kräften zu unterstützen.

(2) Entstehen den Mitgliedern bei der Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Aufwendungen, können diese durch den Verein ersetzt werden. Die Aufwendungen sind zu belegen.

(3) Jedes Mitglied wirkt bei der Beschlußfassung in den Organen mit einer Stimme mit. Ist das Mitglied eine juristische Person, so gibt der gesetzliche Vertreter, oder einer der gesetzlichen Vertreter, die Stimme dieses Mitgliedes ab. Das Stimmrecht eines Mitglieds entsteht mit Vollendung des 13. Lebensjahres.

(4) In die Vereinsorgane können Mitglieder gewählt werden, die das 13. Lebensjahr vollendet haben, soweit die Satzung keine andere Bestimmung trifft.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- 1) Die Hauptversammlung,
- 2) der Vorstand,
- 3) der Jugendrat.

§ 8 Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung findet mindestens ein Mal jährlich statt. Sofern das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen, ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Gemeinde Osterdingen mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand einzureichen. Der 1. Vorsitzende leitet die Hauptversammlung. Im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.

(2) Aufgaben der Hauptversammlung sind:

1. Die Entgegennahme der Jahresberichte von Vorstand, Kassenführer und Revisoren,
2. die Entlastung des Vorstands,
3. die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden, des Schriftführers, des Kassenführers und der Revisoren,
4. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
5. den Ausschluß eines Vereinsmitgliedes im Falles des § 3 Abs. 3 Sätze 4 und 5,
6. die Aufstellung und Änderung der Vereinssatzung,
7. die Beschlußfassung von Regelungen über den Ersatz von Aufwendungen (§ 6 Abs. 2 Satz 1),
8. die Auflösung des Vereins, sowie
9. die Beratung und Beschlußfassung sonstiger Tagesordnungspunkte.

(3) Die Hauptversammlung beschließt, soweit die Satzung keine andere Regelung trifft, durch die Mehrheit der erschienenen Mitglieder in offener Abstimmung. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der erschienenen Mitglieder hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen. Beschlüsse über die Aufstellung und Änderung

der Vereinssatzung und die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge erfordern zwei Drittel, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins, drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

(4) Über die Tagesordnung, die Berichte von Vorstand, Kassierer und Revisoren sowie über die Beratung und Beschlüsse der Hauptversammlung, ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben sind.

§ 9 a Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden

(2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. und der 2. Vorsitzende müssen geschäftsfähig sein. Der Vorstand erledigt die ihm durch die Satzung zugeordneten und sämtliche anderen Vereinsangelegenheiten, sofern diese nicht durch die Satzung ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan oder anderen Aufgabenträger zugeordnet sind. Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt und sind mit je einer Stimme im Vorstand stimmberechtigt

§ 9 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. dem Schriftführer,
2. dem Kassenführer,
3. dem Jugendrat,
4. einem Vertreter der Gemeindeverwaltung Offerdingen und
5. drei Vertretern des Gemeinderates der Gemeinde Offerdingen

(2) Der Kassier muß geschäftsfähig sein. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands zu Abs. 1 Nr. 1 bis 2 werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt und sind mit je einer Stimme im Vorstand stimmberechtigt.

(3) Der Vertreter der Gemeindeverwaltung wird durch den Bürgermeister der Gemeinde Offerdingen widerruflich auf unbestimmte Zeit bestellt. Er ist im Vorstand mit einer Stimme stimmberechtigt.

(4) Die Vertreter des Gemeinderates werden durch Beschluß des Gemeinderates der Gemeinde Offerdingen widerruflich, höchstens bis zum Ablauf der Amtszeit der Gemeinderäte, bestellt. Sie sind im Vorstand mit je einer Stimme stimmberechtigt.

(5) Der Jugendrat entsendet drei seiner Mitglieder in den Vorstand. Diese werden auf die Dauer von einem Jahr von der Vollversammlung gewählt. Der Jugendrat ist mit je einer Stimme im Vorstand stimmberechtigt.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl, bzw. einer Neubestellung im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden des 1. Vorsitzenden hat der 2.

Vorsitzende eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb einer Frist von sechs Wochen seit dem Ausscheiden des 1. Vorsitzenden, abzuhalten ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden anderer Mitglieder des Vorstands setzt der Vorstand einen Beauftragten ein, der die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstands bis zu einer Neuwahl, bzw. Neubestellung, wahrnimmt.

(7) Die Sitzungen des Vorstands werden frist- und formlos durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn seine Mitglieder mit mehr als der Hälfte ihrer Stimmen anwesend sind. § 8 Abs. 1 Sätze 5 und 6, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 10 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung wird mindestens ein Mal jährlich vom Vorstand einberufen. Sie besteht aus sämtlichen Kindern und Jugendlichen, denen die Nutzung des Jugendhauses eingeräumt ist (§ 4) und die das 13. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. § 8 Abs. 1 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(2) Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte fünf Mitglieder für den Jugendrat § 8 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 11 Jugendrat

(1) der Jugendrat wählt aus seiner Mitte drei Vertreter und zwei Stellvertreter als Mitglieder in den Vorstand. Die Reihenfolge der Stellvertretung ist festzulegen. § 8 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.

(2) Vorstand und Jugendrat führen selbstverantwortlich die Nutzung des Jugendhauses durch. Dabei haben sie die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften (z. B. Jugendschutzgesetz) und der Hausordnung zu beachten und deren Einhaltung zu überprüfen und sicherzustellen.

§ 12 Finanzwesen

(1) Die Verwaltung der Vereinsfinanzen obliegt dem Kassenführer. Er hat die Verpflichtungen des Vereins zu erfüllen und die Forderungen des Vereins einzuziehen. Barbestände sind nicht zu führen. Liquide Mittel des Vereins sind auf Giro- oder Sparkonten anzulegen. Die Buchführung ist nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung oder entsprechenden anerkannten Regelungen zu führen. Der Jahresabschluß ist durch beweiskräftigen Nachweis von Ausgaben und Einnahmen zu erstellen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Jahresabschluß ist vor der ordentlichen Hauptversammlung durch zwei Revisoren zu prüfen und mit einem Prüfungsvermerk zu versehen.

§ 13 Auflösung des Vereins/Wegfall Steuerbegünstigter Zweck

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Im Falle der Auflösung des Vereins obliegen dem 1. und 2. Vorsitzenden, vorbehaltlich eines anderen Beschlusses der Hauptversammlung die Liquidation des Vereins.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ofterdingen, die es ausschließlich zur Förderung der Jugendpflege zu verwenden hat.